

Argumentarium zur Ablehnung der 4. AVIG-Revision

Ausgangslage

Am 26. September 2010 wird über die eidgenössische Vorlage zur 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) abgestimmt. Die Gewerkschaften und linken Parteien haben das Referendum ergriffen. Die SKOS unterstützt das Referendum und lehnt damit die Revisionsvorlage ab.

Die 4. Revision des AVIG wurde notwendig, weil die Annahmen zur Finanzierung in der 3. AVIG-Revision, die seit Mitte 2003 in Kraft ist, zu optimistisch waren. Es wurde damals von einer deutlich tieferen durchschnittlichen Arbeitslosenrate ausgegangen und die Lohnbeiträge von 3% auf 2% gesenkt sowie das Solidaritätsprozent für höhere Einkommen gestrichen. Aktuell liegt die Verschuldung der Arbeitslosenversicherung bei 7 Mrd. Franken.

Die Revisionsvorlage wurde im Februar 2009 vom Ständerat mit zwei wesentlichen Änderungen angenommen, im Dezember 2009 vom Nationalrat in zentralen Punkten verschärft und im Januar 2010 vom Ständerat erneut behandelt und wiederum „abgeschwächt“. Im Differenzbereinigungsverfahren im März hat das Parlament ein Paket mit 646 Mio. Franken Mehreinnahmen und 622 Mio. Einsparungen beschlossen.

Wichtigste Inhalte der Vorlage

- Die Lohnbeiträge bis zu einem Jahreslohn von Fr. 126'000 werden von heute 2% auf neu 2.2% erhöht. Auf höheren Löhnen (bis Fr. 315'000.-) wird ein Solidaritätsprozent eingeführt.
- Beitrags- und Bezugsdauer werden enger gekoppelt. Für ein Jahr Beiträge gibt es neu ein Jahr Taggelder statt wie bisher anderthalb Jahre.
- Über 55-Jährige und Personen mit einem Invaliditätsgrad von 40% müssen neu zwei Jahre Beiträge zahlen, damit sie zwei Jahre lang Leistungen erhalten.
- Die Leistungsdauer für Beitragsbefreite wird von 12 Monaten auf 4 Monate gesenkt.
- Nach einem Schul- oder Studienabgang ist eine Wartezeit von 120 Tagen zu erfüllen.
- Für Personen ohne Unterhaltspflicht werden zusätzliche Wartetage abgestuft nach der Höhe des versicherten Verdienstes eingeführt.
- Für Jugendliche unter 25 Jahren und ohne Unterhaltspflicht wird die Taggelddauer auf 200 Taggelder beschränkt.
- Nur ordentliche Erwerbsarbeit soll einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ermöglichen. Die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm soll keine neuen Beitragszeiten bei der ALV ermöglichen.
- Versichert sind nur noch Leistungen, auf denen Beiträge erhoben wurden. Die Kompensationszahlungen auf den Zwischenverdiensten werden nicht mehr berücksichtigt.
- Die ALV übernimmt Kosten bei Integrationsmassnahmen für Nicht-Versicherte neu nur noch zu 50% (statt 80%).
- In Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit soll die Bezugsdauer für Versicherte nicht mehr verlängert werden.

Argumente zur Ablehnung der 4. AVIG-Revision

- Die Leistungskürzungen in der Arbeitslosenkasse wirken sich unweigerlich auf die anderen Sozialversicherungssysteme und auf die Sozialhilfe aus. Ein Teil der ausgesteuerten Menschen kommt in die Sozialhilfe und ein Teil von ihnen bleibt in der Sozialhilfe. Die Leistungseinschränkungen führen zu einem Abbau von Unterstützungsleistungen und wiegen für die Betroffenen schwer. Die Unterstützungsleistungen werden aus sozialpolitischer Sicht aber so oder so zu erbringen sein. Zu tragen hätten diese aber vor allem die Sozialhilfe und damit vorab die Städte, Gemeinden und Kantone. Die SKOS wehrt sich gegen die sachfremde Verschiebung von Lasten und Aufgaben.
- Von den Leistungskürzungen sind ältere und junge Erwerbslose ganz besonders betroffen. Die Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit ist bei älteren ArbeitnehmerInnen besonders hoch. Für junge Erwachsene sind Leistungskürzungen ebenfalls fatal, da gerade sozial benachteiligte junge Menschen Gefahr laufen, nach kurzer Zeit ausgesteuert zu werden und auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Der Einstieg ins Erwerbsleben wird durch den Leistungsabbau erheblich erschwert und das Risiko, in der Sozialhilfe zu verbleiben, ist gross. Jungen Menschen wird so die Chance genommen, sich im Beruf zu beweisen und Erfahrungen zu sammeln.
- Die SKOS unterstützt grundsätzlich Bestrebungen der Wiedereingliederung. Bei der aktuellen Revision steht allerdings nicht die Arbeitsintegration im Vordergrund sondern die Sanierung der Arbeitslosenkasse. Der Effekt für die berufliche Integration durch den geplanten Leistungsabbau ist marginal. Für einen grossen Teil der Erwerbslosen – insbesondere je länger die Erwerbslosigkeit dauert – sind ganz besondere Anstrengungen notwendig. Die Vorzüge nahe am Arbeitsmarkt zu bleiben, sich psychologisch und materiell im ersten Sicherungssystem zu bewegen, werden durch die Revision abgeschafft.
- Die Kantone, die schon heute eine hohe Arbeitslosenquote ausweisen, sind durch die Leistungskürzungen besonders betroffen, indem sinnvolle Instrumente zur Vermeidung von Aussteuerung genommen werden. Konnten beispielsweise bisher Ausgesteuerte eine neue Rahmenfrist erarbeiten durch die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM), ist zu befürchten, dass die volle Verlagerung der Finanzierung der AMM auf die Sozialbehörde der Kantone oder Gemeinden aus Kostengründen zu einer restriktiveren Gewährung von Programmbesuchen für Sozialhilfebeziehende führen wird. Damit wird die Reintegration erschwert statt erleichtert.
- Die SKOS zweifelt an der nachhaltigen Sanierung der ALV durch die geplanten Massnahmen. Der geringe Aufschlag von 0.2% hat eine Sanierungsdauer von 18 Jahren zur Folge. Dies widerspricht dem bisherigen sozialpolitischen Grundkonsens, dass die Schulden der ALV jeweils innerhalb eines Konjunkturzyklus abzubauen seien. Es besteht das Risiko, dass diese Vorlage zu einer dauernden Überschuldung der ALV führt und damit in den kommenden Jahren ein permanenter Druck zum Leistungsabbau besteht. Die SKOS plädiert deshalb für eine schnellere Entschuldung. Wird das Referendum abgelehnt, muss der Bundesrat aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Automatismus bei einer Verschuldung von über 10 Mrd. Franken einen Aufschlag vorsehen und eine neue Vorlage liefern. Diese könnte eine Chance zur nachhaltigen Sanierung der ALV sein.

Bern, 22.8.2010